

Formular

NH-R1

**Antrag zur Registrierung als Unternehmer
im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen,
flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse Brennstoffen**

gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) der Kommission

1. Angaben zum Unternehmen:

FIRMA / UNTERNEHMEN
STRASSE, HAUSNUMMER
PLZ, ORT
TELEFONNUMMER, FAXNUMMER
E-MAIL

ZUSTÄNDIGE PERSONEN / ANSPRECHPARTNER
FIRMBUCHNUMMER
STEUERNUMMER
UID NUMMER
FINANZAMT

2. Anschrift der Verarbeitungs-, Lagerstätten (Ortschaft, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):
(bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen)

Bezeichnung der Lagerstätte, Anschrift, PLZ, Ort	Kapazität der Lagerstätte in Tonnen	Lager
		<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
		<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
		<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager
		<input type="checkbox"/> Eigenlager <input type="checkbox"/> Fremdlager

3. Status des Unternehmens: (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Erstkäufer
 Händler
 Verarbeiter

4. Arten der nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe:

(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

<input type="checkbox"/> Zuckerrüben	<input type="checkbox"/> Weizen	<input type="checkbox"/> Mais	<input type="checkbox"/> Zuckerrohr
<input type="checkbox"/> Raps	<input type="checkbox"/> Gerste	<input type="checkbox"/> Sonnenblumen	<input type="checkbox"/> Sojabohnen
<input type="checkbox"/> Triticale	<input type="checkbox"/> Sonnenblumenöl	<input type="checkbox"/> Rapsöl	
<input type="checkbox"/> sonstige:			

5. Ursprung der nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe aus:

(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

Primärerzeugnisse aus:

- Österreich
 anderen Mitgliedsstaaten
 Drittstaaten

Pflanzenöle aus:

- Österreich
 anderen Mitgliedsstaaten
 Drittstaaten

6. Menge inkl. Einheit der zugekauften nachhaltigen landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe bzw. deren Erzeugnisse (pro Jahr): (Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

Menge:		<input type="checkbox"/> Zuckerrüben	Menge:		<input type="checkbox"/> Rapsöl
Menge:		<input type="checkbox"/> Sonnenblumen	Menge:		<input type="checkbox"/> Zuckerrohr
Menge:		<input type="checkbox"/> Sojabohnen	Menge:		<input type="checkbox"/> Triticale
Menge:		<input type="checkbox"/> Sonnenblumenöl	Menge:		<input type="checkbox"/> Gerste
Menge:		<input type="checkbox"/> Weizen	Menge:		<input type="checkbox"/>
Menge:		<input type="checkbox"/> Mais	Menge:		<input type="checkbox"/>
Menge:		<input type="checkbox"/> Raps	Menge:		<input type="checkbox"/>

7. Verarbeitung (Nur von Verarbeiter auszufüllen - Bei weiteren Angaben bitte Beiblatt beilegen)

Anlage in Betrieb seit

Genaue Bezeichnung der nachhaltigen Verarbeitungserzeugnisse:

Jahresproduktionsmenge der nachhaltigen Verarbeitungserzeugnisse:
(Schätzung für aktuelles Kalenderjahr)

8. Führung der Aufzeichnungen:

händische Aufzeichnungen

EDV-unterstützte Aufzeichnungen

9. Registrierungen in einem anderen von der Europäischen Kommission anerkannten freiwilligen System und sonstige in Österreich anerkannte Qualifikationen:

(Name des Systems / Zertifizierungen / Registrierungen), aktuell und in den letzten fünf Jahren

Austritt aus einem anderen System vor der ersten Überwachungsprüfung?
Wenn ja, aus welchem System?

10. Beizulegende Unterlagen:

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> aktueller Firmenbuchauszug | <input type="checkbox"/> Gewerbeschein |
| <input type="checkbox"/> Lagerplan | <input type="checkbox"/> Produktionsplan |
| <input type="checkbox"/> Beschreibung der Produktionsanlage | <input type="checkbox"/> Beschreibungen der Verarbeitungsprozesse |
| <input type="checkbox"/> Rezepturen der Verarbeitungserzeugnisse | <input type="checkbox"/> Zertifikat eines von der europ. Kommission anerkannten freiwilligen System |

11. Verpflichtungserklärung:

Mit der Einreichung des Antrages auf Registrierung verpflichtet sich der Antragsteller,

- 11.1 die Anforderungen als nachhaltiger Unternehmer im Zuge der nachhaltigen Produktion von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2016/708 der Kommission,
- 11.2 ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen,
- 11.3 den Organen oder Beauftragten des Bundes, der Agrarmarkt Austria (AMA) und der EU Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung dieser Maßnahme dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – beim Unternehmen oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder erteilen zu lassen und hiezu eine geeignete und informierte Auskunftsperson bereitzustellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem System der Nachhaltigkeit das Prüforgan entscheidet,
- 11.4 alle Bücher und Belege 7 Jahre ab dem Ende des Jahres des An- bzw. Verkaufes von als nachhaltig ausgewiesenen Ausgangsstoffen sicher und geordnet aufzubewahren, auf seine Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen, oder diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen,
- 11.5 ein Massenbilanzsystem zu führen, welches mindestens die von AACS veröffentlichten Kriterien beinhaltet, und diese Massenbilanzen längstens bis einem Monat nach dem jeweiligen Quartalsende der AMA zu übermitteln,
- 11.6 alle Aufkäufe nachhaltiger Ware mit Nachhaltigkeitsnachweisen (Bestätigung des Bewirtschafters, Bestätigung des Verkäufers) belegen zu können,
- 11.7 bei Kenntnis von Korrekturen der tatsächlichen Treibhausgasemissionsberechnungen auf Verwendung der Standardwerte einer nachhaltigen Warenmenge, diese unverzüglich in der Massenbilanz zu berücksichtigen, und sofern diese Menge bereits verkauft wurde, den Aufkäufer von der Korrektur zu informieren,

- 11.8 bei Kenntnis von Aberkennung einer nachhaltigen Warenmenge, diese unverzüglich in der Massenbilanz zu berücksichtigen, und sofern diese Menge bereits verkauft wurde, den Aufkäufer von der Aberkennung schriftlich zu informieren,
- 11.9 dass bei Verkäufen von Gemischen der angegebene Treibhausgasemissions (THGE)-Wert den äquivalenten Wert der gesamten Menge nicht überschreitet,
- 11.10 dass bei Verwendung von Gemischen von nachhaltigen und nicht nachhaltigen Ausgangsstoffen, der THGE-Wert nur dem Wert und der Menge der nachhaltigen Charge entspricht,
- 11.11 dass Materialien nicht absichtlich so verändert oder entsorgt werden, dass die Lieferung ganz oder teilweise zu Abfall oder Reststoff werden könnte,
- 11.12 die Kosten der anfallenden Kontrollen zur Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien gemäß nationaler Verordnung zu übernehmen, wobei die Kostensätze im jeweils aktuellen Merkblatt veröffentlicht werden,
- 11.13 die Daten über seine Registrierung (Registrierungsnummer, Name und Anschrift des Unternehmens und Angabe zur Gültigkeit der Registrierung) zur Veröffentlichung der AMA freizugeben,
- 11.14 beim Verkauf von nachhaltigen Waren das Formular NH-U1 nur dann zu verwenden, wenn die nachhaltigen Waren zum Zwecke der Erzeugung von Biokraftstoffen oder flüssigen Biobrennstoffen vorgesehen sind,
- 11.15 jede Änderung hinsichtlich der vorstehend gemachten Angaben unverzüglich der AMA mitzuteilen,
- 11.16 seine Daten zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 der AMA oder dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Verarbeitung bzw. Kontrolle bereitzustellen.

12. Bestätigung und Unterschrift des Unternehmers:

Der Unternehmer erklärt mit seiner Unterschrift, dass er alle Angaben wahrheitsgemäß und vollständig gemacht hat. Der Antrag ist nur gültig, wenn er vollständig ausgefüllt wurde, und alle erforderlichen Beilagen enthält!

Datenschutzerklärung: Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter folgender Adresse:
www.ama.at/datenschutzerklaerung

Ort, Datum

Rechtsgültige Zeichnung